Schließlich macht die Klägerin in rechtlicher Hinsicht geltend, selbst wenn die Maßnahmen der Kommission nicht rechtswidrig gewesen sein sollten, habe sie dennoch einen Anspruch auf Entschädigung. Insoweit bezieht sie sich auf das deutsche Rechtsinstitut des „Sonderopfers" sowie auf das entsprechende französische Rechtsinstitut der „rupture de l'égalité devant les charges publiques" (ungleiche Auferlegung öffentlicher Belastungen). Aufgrund dieser Rechtsinstitute kann auf Entschädigung geklagt werden, wenn der Kläger nachweisen kann, daß er infolge der Maßnahme besonders schwere Einbußen erlitten hat. Im vorliegenden Fall wird tatsächlich geltend gemacht, daß, wenn im Interesse der Gemeinschaften Maßnahmen erlassen werden, die finanzielle Einbußen für einen Gewerbebetrieb oder dessen Niedergang verursachen, dies nur gegen Entschädigung geschehen könne. Dies komme einer Enteignung des Gewerbebetriebs gleich, und eine Enteignung könne nur gegen Entschädigung erfolgen.

Der Generalanwalt Mayras führte in den Schlußanträgen in den verbundenen Rechtssachen 9 und 11/71 *(Compagnie d'Approvisionnement/Kommission,* Slg. 1972, 391, 425) aus, daß Artikel 215 Absatz 2 sich nicht ausdrücklich auf rechtswidrige Maßnahmen beschränke, so daß die Anwendung dieses Rechtsinstituts im Gemeinschaftsrecht nicht ausgeschlossen sei. Der Gerichtshof hat, ohne zu entscheiden, ob eine solche Klage grundsätzlich zulässig ist, ausgeführt: „Eine Haftung für einen legalen Rechtsetzungsakt kann in einer Lage wie der vorliegenden nicht in Betracht kommen, weil die Maßnahmen der Kommission im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse lediglich die Folgen mildern sollten, die sich namentlich für sämtliche französischen Importeure aus dem Beschluß des französischen Staates ergaben, den Franken abzuwerten." In den Schlußanträgen in der Rechtssache 169/73 *(Compagnie Continentale/Kommission,* Slg. 1975, 117, 141) äußerte dann der Generalanwalt Trabucchi die Ansicht, in dem gerade zitierten Abschnitt habe der Gerichtshof stillschweigend die Zulässigkeit einer solchen Klage anerkannt. Meiner Ansicht nach hat der Gerichtshof die Frage einfach offengelassen.

In den Schlußanträgen in der Rechtssache 44/79 *(Hauer)* hat der Generalanwalt Capotorti auf Seite 3761 die Schlußfolgerung gezogen, daß der allgemeine Grundsatz, daß der Staat nicht entschädigungslos enteignen dürfe, in den Mitgliedstaaten verfassungsrechtlich verankert sei. Aus dieser Sicht bestünde, sofern die Gemeinschaft überhaupt rechtmäßig Enteignungen vornehmen könnte, ein Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung; eine solche Entschädigung könnte dann aufgrund einer Klage gemäß Artikel 215 Absatz 2 zugesprochen werden. Desgleichen wäre eine solche Klage vielleicht in bezug auf Maßnahmen des Rates oder der Kommission zulässig, mit denen das Recht des Eigentümers zum Gebrauch seines Eigentums eingeschränkt wird.

Meiner Ansicht nach muß sich eine solche Klage in bezug auf Maßnahmen der Gemeinschaft, die den Gewerbebetrieb eines einzelnen berühren und wirtschaftliche Einbußen hervorrufen, wenn sie überhaupt möglich ist, in engen Grenzen halten. Insbesondere sollte eine solche Entschädigung nicht gewährt werden, wenn der Kläger das von ihm eingegangene Risiko kannte oder hätte kennen müssen, als er mit der Vermarktung seiner Erzeugnisse begann. Im vorliegenden Fall wurde Kulactic erstmals 1978 vermarktet, als die durch die Verordnungen Nrn. 368/77 und 443/77 eingeführten Verkaufsaktionen für Magermilchpulver zu besonders niedrigen Preisen im

Gange waren. Bioblanca wurde erstmals 1980 vermarktet, als diese Verordnungen ausgesetzt waren, dies jedoch nur bis auf weiteres. Die Klägerin hätte sich dessen bewußt sein müssen, daß diese Verordnungen jederzeit wieder in Kraft gesetzt werden konnten. Die erlittenen Einbußen halten sich meiner Ansicht nach innerhalb des wirtschaftlichen Risikos eines Unternehmens, das unter den gegebenen Marktverhältnissen tätig ist. Ich halte deshalb diesen Antrag für unbegründet.

Ich komme zu der Schlußfolgerung, daß die Klägerin zwar Einbußen erlitten hat, diese aber weder auf eine rechtswidrige Maßnahme der Kommission, die innerhalb des ihr verliehenen Ermessensspielraums gehandelt hat, zurückzuführen sind noch eine Entschädigung für die Folgen eines rechtmäßigen Handelns erforderlich machen.

Demgemäß sollte die Klage abgewiesen und sollten die Auslagen der Kommission der Klägerin auferlegt werden.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES
VOM 7. DEZEMBER 1984 [1]

NTN Toyo Bearing Co. Ltd
gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften

Rechtssache 240/84 R

Leitsätze

Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen — Anbieten einer Sicherheit — Ungenügende Voraussetzung
(EWG-Vertrag, Artikel 185 und 186; Verfahrensordnung, Artikel 83 § 2 und 86 § 2)

Artikel 86 § 2 der Verfahrensordnung, nach dem die Vollstreckung eines Beschlusses über den Erlaß einer einstweiligen Anordnung davon abhängig gemacht werden kann, daß der Antragsteller eine Sicherheit leistet, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind, entbindet den Antragsteller, der die Aussetzung des Vollzugs einer Maßnahme begehrt, nicht von der Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 83 § 2 der Verfahrensordnung.

In der Rechtssache 240/84 R

NTN Toyo Bearing Co. Ltd, Osaka, 3-17, 1 Chome Kyomachibari, Nishi-Ki, im eigenen Namen und zugleich im Namen ihrer Tochtergesellschaften und Konzernunternehmen, der NTN Wälzlager (Europa) GmbH, Erkrath, der NTN-France SA, Schweighouse-sur-Moder, und der NTN Bearings-GKN Ltd, Burntwood, Walsall, handelnd, vertreten durch Rechtsanwalt Malte Sprenger, Düsseldorf, und Prof. Werner von Simson, Universität Freiburg im Breisgau, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Claude Penning, 43, avenue du Dix-Septembre, Luxemburg,

Antragstellerin,

1 — Verfahrenssprache: Englisch.